

Digitalisierung in der Arztpraxis

Positive Impulse durch die Videosprechstunde?

Vermeehrt bieten Ärzte ihren Patienten die Möglichkeit einer Videosprechstunde an. Es folgt eine rechtliche Einordnung.

Deutschland befindet sich in der gesamten Kategorie der Informations- und Kommunikationstechnologie auf Platz 36. Deutschland liegt damit hinter Ländern wie Rumänien (32) und Malaysia (33); dies geht aus einer Rangliste des Weltwirtschaftsforums (WEF) zur Wettbewerbsfähigkeit hervor.

Gleichzeitig befindet sich der deutsche Gesundheitsmarkt in einer Phase der großen Umbrüche. Elektronische Patientenakte, Erfassung von Gesundheitsdaten per App, E-Rezept und Videosprechstunde: Digitale Technologien führen dazu, dass alle Akteure im Gesundheitswesen umdenken und sich neu orientieren müssen. Und die Corona-Zeit hat uns nicht nur zum zeitweiligen Stillstand gezwungen, sondern hat eben auch positive Effekte hervorgebracht. Darunter: Deutschland ist gezwungen, das Thema Digitalisierung weiter voranzubringen. Für den Gesundheitssektor heißt das u.a., dass die Videosprechstunde an Fahrt aufgenommen hat. Vermehrt haben insbesondere Hausarztpraxen auf ihrer Website über die Möglichkeit

der Videosprechstunde informiert. Insofern ist davon auszugehen, dass sich dieser Trend auch bei anderen Fachgruppen fortsetzen wird und nicht nur in Zeiten von Social Distancing zahlreiche Mehrwerte bieten kann.

Rechtliche Einordnung

Für Ärzte ist die Videosprechstunde Teil der Telemedizin gesetzlich verankert und kann als Kassenleistung abgerechnet werden. Seit einiger Zeit darf auch der Erstkontakt virtuell erfolgen und das Verbot der ausschließlichen Fernbehandlung wurde innerhalb der (Muster-)Berufsordnung (MBO) gelockert. Im Zuge von Corona gibt es für das 2. Quartal 2020 auch keine Mengenbeschränkung für die Videosprechstunde, sodass nicht mehr bloß 20 Prozent der Patienten im Quartal im Rahmen der Videosprechstunde behandelt und abgerechnet werden dürfen.

Welche Vorteile hat die Videosprechstunde?

Ob Aufklärungs- oder Beratungsgespräch, Erstbegutachtung oder Zweitmeinungen – die Videosprechstunde ist für viele medizinische Anwendungsfälle geeignet. Für den Arzt, der sich für die Videosprechstunde in seiner Praxis entscheidet, ist es z.B. von Vorteil, dass schon per Videosprechstunde Patienten nach ihrer Behandlungsdringlichkeit selektiert werden können. Es kann virtuell besprochen werden, ob der Patient akut behandelt

werden muss und priorisiert werden sollte oder ob eine Vorstellung in ein paar Tagen ausreichend ist. So kann der Patient beispielsweise auch aus dem Urlaub oder auf der Geschäftsreise seinen Arzt konsultieren. Eine Einschätzung kann durch die Kombination aus Hören sowie Sehen von Mimik und Körperhaltung besser erfolgen als allein aus dem Herauslesen in der Stimme des Patienten.

Der nächste Vorteil ist, dass Patient und Praxisteam wertvolle Zeit und Aufwand einsparen können. Der Patient spart sich Wegezeit und Wegekosten. Er kann eine Beratung beispielsweise auch während seiner Arbeitspause einschieben, ohne durch den Stadtverkehr oder noch weitere Anfahrten in Kauf nehmen zu müssen. Darüber hinaus können Patienten aus dem weiter entfernten Umkreis akquiriert werden, die für eine aufwendige Behandlung einen Spezialisten suchen. Der Erstkontakt zum Spezialisten kann virtuell erfolgen, was für die Praxis neues Patientenklientel bedeuten kann.

Die Videosprechstunde bringt auch älteren oder weniger mobilen Patienten einen Vorteil, weil sie oft für die Fahrten auf fremde Hilfe angewiesen sind. Dies entfällt mit der Videosprechstunde.

Überdies fühlen sich Patienten in ihrer gewohnten Umgebung wohler. Arztbesuche stellen für manche Patienten Stresssituationen dar, sodass sie komplett gemieden werden.

Christian Erbacher

LL.M., Rechtsanwalt, Lyck + Pätzold. healthcare. recht, Kontakt:

erbacher@medizinanwaelte.de



Fällt die Entscheidung der Einrichtung positiv für die Videosprechstunde aus, sind die technischen Anforderungen zwingend zu berücksichtigen.

Mit welchen Anbietern darf zusammengearbeitet werden?

Der Datenschutz und die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) müssen eingehalten werden, sodass im Arztbereich (und Zahnarztbereich) jeweils auf die von der KV bzw. KZV zugelassenen Anbietersysteme zurückgegriffen werden muss.

Darüber hinaus ist Vertraulichkeit wichtig, denn die Videosprechstunde muss – wie eine „normale Sprechstunde“ – vertraulich und störungsfrei verlaufen und in Räumen stattfinden, die Privatsphäre bieten. Eine Einwilligung des Patienten in die Datenverarbeitung des genutzten Videodiensteanbieters ist z.B. vor Beginn der Videosprechstunde einzuholen.

Fazit

Neben den vielen genannten Vorteilen kann die Videosprechstunde die Verbreitung des Virus verlangsamen und schützt andere Patienten – insbesondere chronisch und ernsthaft Erkrankte – und das medizinische Personal vor einem unnötigen Infektionsrisiko. Gleichzeitig kann die Videosprechstunde aber auch zur Optimierung vorhandener Praxisstrukturen genutzt werden, sei es durch eine Patientenselektierung o.Ä.

Es sind verschiedene Ansätze denkbar, die strategisch und rechtlich zu beleuchten sind. Schließlich muss jeder Arzt das Berufsrecht und die Rechtsprechung beachten. Hier zeigen allerdings auch neuere Urteile immer noch eine zurückhaltende Bewertung, wenn es um das Thema Fernbehandlung geht, sodass von Fall zu Fall zu entscheiden ist.

Alles in allem ist sie ein Teil der Digitalisierung in der Praxis und wird in Zukunft wohl nicht mehr wegzudenken sein.